



Schutzkonzept im Jugendamt Nürnberg

Impressum

Herausgeberin

Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

Redaktion

Sandra Nausner und Michaela Hillebrand, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt

Ergänzendes Bildmaterial

Hartmut Knipp, ClipDealer

Layout und Satz

HKD-Grafik & Werbung
Hartmut Knipp
Paumgartnerstraße 15
90429 Nürnberg

Wir bedanken uns bei folgenden Stellen, die bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes beratend und unterstützend tätig waren:

- Rechtsamt
- Datenschutzbeauftragter gesamtstädtisch
- Personalamt PA/3, Personalstelle im Jugendamt
- Personalrat
- Schwerbehindertenvertretung
- Geschäftsführung Kinderkommission

Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
Vorwort.....	3
Einführung in das Schutzkonzept.....	4
1.1 Was sind Schutzkonzepte?	4
1.2 Das institutionelle Schutzkonzept des Jugendamts Nürnberg – Rahmenarchitektur	4
1.3 Bestandteile der Schutzkonzepte	5
Rahmenschutzkonzept für das Jugendamt Nürnberg	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	7
2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	7
2.3 Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe	8
Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung	8
3.1 Begriffsbestimmungen	8
3.2 Gefährdungsformen	8
Grundsätze	10
4.1 Leitbild.....	10
4.2 Kultur der Achtsamkeit	10
4.3 Verhaltenskodex	10
4.4 Risikoanalyse	10
4.5 Personalverantwortung	11
4.6 Fortbildungsmanagement.....	12
4.7 Reichweite des Schutzkonzepts	12
4.8 Partizipation und Beschwerdemanagement.....	12
4.9 Prävention und sexualpädagogische Konzepte.....	13
4.10 Interne und externe Unterstützung und Beratung	13
4.11 Intervention	14
4.12 Aufbereitung und Nachsorge	14
4.13 Fallmanagement	14
Öffentlichkeitsarbeit / Dokumentation / Aufbewahrungsfristen / Qualitätssicherung.....	15
5.1 Veröffentlichen des Schutzkonzepts	15
5.2 Kommunikation	15
5.3 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen	15
5.4 Qualitätssicherung.....	15

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Kinder- und Jugendhilfe hat die vorrangige Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Der Kinderschutz ist damit eine der Kernaufgaben des Jugendamts.

Neben der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen und familiären Umfeld Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sein können, kann dies auch im institutionellen Kontext geschehen. Es ist daher unerlässlich, sich auch in den Einrichtungen und Diensten des Jugendamts Nürnberg mit der Möglichkeit von Grenzverletzungen und Gewalthandlungen an jungen Menschen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinanderzusetzen. Einrichtungen und Dienste müssen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sein. Und wir stehen grundsätzlich für Vielfalt und Offenheit und beziehen klar Stellung gegen jegliche Form von sexistischem, gewalttätigem und diskriminierendem Verhalten.

Kinderschutz ist nicht nur eine gesetzliche Forderung, sondern auch eine ethische Verpflichtung, die von den politisch Verantwortlichen, der Stadtverwaltung und allen Mitarbeitenden umgesetzt werden muss.

Um einen umfassenden Schutz junger Menschen zu gewährleisten, wurde das vorliegende Rahmenschutzkonzept entwickelt, das für das gesamte Jugendamt Nürnberg verbindlich ist.

Gleichzeitig dient es als Orientierung und Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte in den Arbeitsfeldern, Einrichtungen und Diensten, die in einem kontinuierlichen Prozess aus der Praxis heraus und in enger Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren entwickelt werden.

Gemeinsam stellen wir sicher, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen die bestmöglichen Voraussetzungen für eine positive individuelle Entwicklung erhalten und vor Gefahren geschützt werden. Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist daher nie als abgeschlossen zu betrachten. Damit sie ihre Wirkung in der Praxis nachhaltig entfalten können, werden sie regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

Dr. Kerstin Schröder
Jugendamtsleitung

Einführung in das Schutzkonzept

1.1 Was sind Schutzkonzepte?

Schutzkonzepte beschreiben ein System von konkreten Maßnahmen, die für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Gewalt in einer Institution sorgen.

Sie zielen darauf ab, Handlungsspielräume von Tatpersonen einzuschränken, das Risiko von psychischer und physischer Gewalt sowie sexuellen Übergriffen in Einrichtungen zu verringern, Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu vermitteln und Orte für Kinder und Jugendliche zu sicheren Umgebungen zu machen. Einrichtungen werden damit gleichermaßen zu Schutz- und Kompetenzorten.

1.2 Das institutionelle Schutzkonzept des Jugendamts Nürnberg – Rahmenarchitektur

Das Jugendamt Nürnberg gliedert sich in fünf Arbeitsbereiche und beschäftigt rund 3.000 Mitarbeitende. Die Tätigkeiten sind je nach Arbeitsfeld vielfältig und die Kontakte zu jungen Menschen entsprechend unterschiedlich. Diese reichen von intensiven Einzelkontakten, über Gruppensettings bis hin zu wenig oder keinem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Unabhängig vom jeweiligen Aufgabenfeld oder einer gesetzlichen Verpflichtung sind in allen Einrichtungen und Diensten im Verantwortungsbereich des Jugendamts Nürnberg kinderrechtsbasierte Schutzkonzepte zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt etabliert.

Die Schutzkonzepte sind Bestandteil der Qualitätsentwicklung nach §79a SGBVIII.

Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist als partizipativer Prozess zu verstehen, an dem sowohl Mitarbeitende als auch die Kinder und Jugendlichen und gegebenenfalls Eltern frühzeitig und möglichst umfassend beteiligt werden. Die Verantwortung liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes.

Das Schutzkonzept gliedert sich in vier Teilbereiche.

Das Rahmenschutzkonzept (Teil I) beschreibt die qualitativen Standards zur Sicherstellung des Kinderschutzes im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Nürnberg. Es ist für die Mitarbeitenden in allen Tätigkeitsfeldern gültig. Das Rahmenschutzkonzept bildet somit die Grundlage für alle arbeitsfeld- und einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten des Jugendamts Nürnberg.

In den jeweiligen Arbeitsfeldern (Teil II) gibt es spezifische Anforderungen, die in den Schutzkonzepten ergänzend zu berücksichtigen sind. Die Verantwortung für die arbeitsfeldspezifischen Schutzkonzepte liegt bei der jeweiligen Bereichsleitung.

Die weitere Ausdifferenzierung der Schutzkonzepte (Teil III) erfolgt auf der Ebene der jeweiligen Einrichtungen und Dienste. Diese erarbeiten ein individuelles Schutzkonzept, das die besonderen Bedingungen der Einrichtung oder des Dienstes berücksichtigt.

Teil IV enthält zur Unterstützung bei der Entwicklung der Schutzkonzepte und darüber hinaus umfangreiche Materialien, Arbeitshilfen, Interventionsleitfäden und Literaturhinweise. In den Schutzkonzepten (Teil II und Teil III) werden je nach Arbeitsfeld sowohl Aspekte von Übergriffen und Gewalt durch Mitarbeitende als auch Übergriffe und Gewalt unter Gleichaltrigen, beziehungsweise zwischen Jugendlichen und Kindern berücksichtigt.

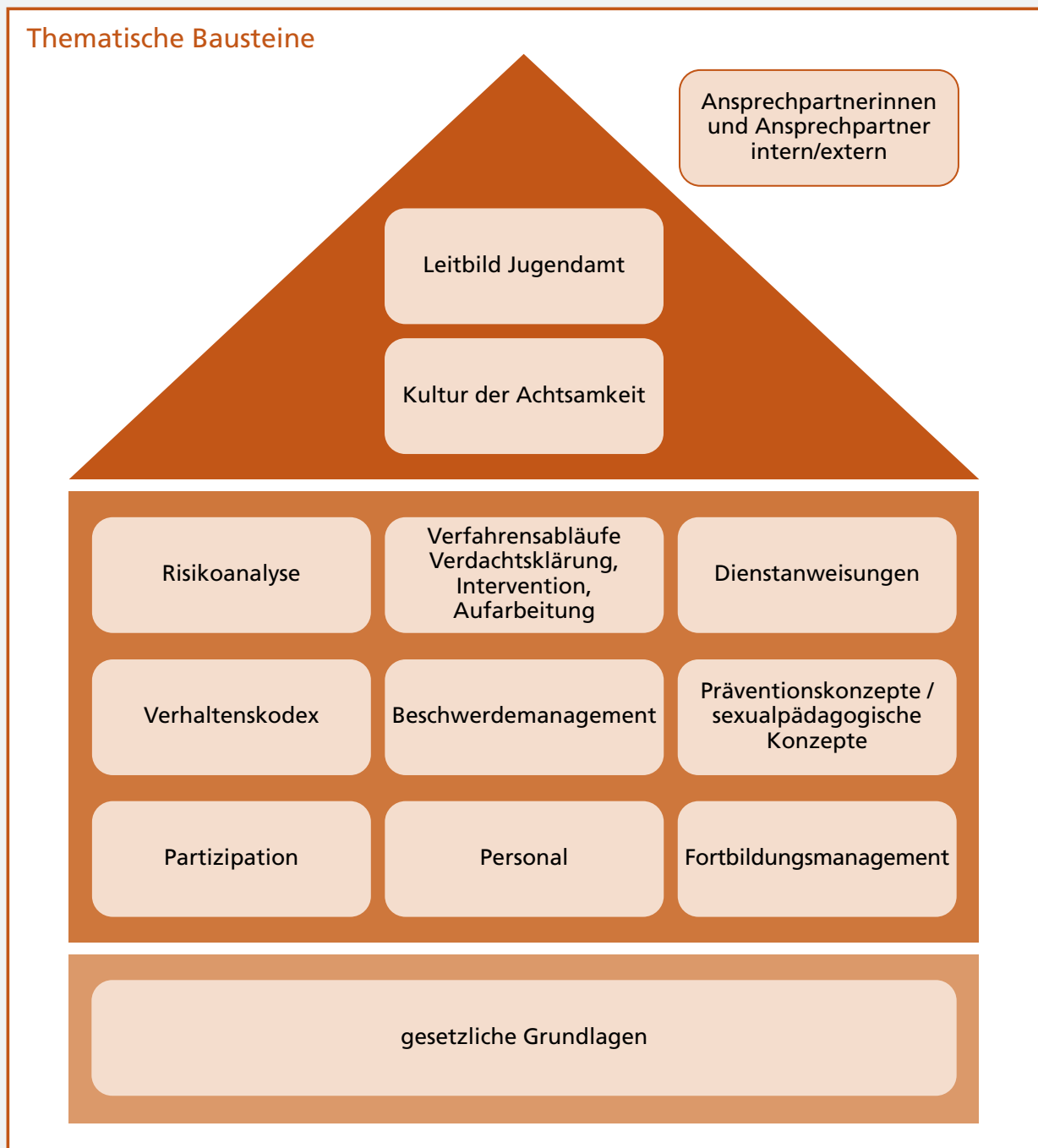
Rahmenarchitektur und arbeitsfeldspezifische Konzepte des Jugendamts



Innerhalb der Bereiche gibt es unterschiedliche arbeitsfeldspezifische Schutzkonzepte.

▨ In den schraffiert dargestellten Arbeitsfeldern gibt es zusätzlich individuelle Schutzkonzepte.

1.3 Bestandteile der Schutzkonzepte



Dieses Schaubild zeigt die Grundlagen und Bausteine für die Schutzkonzepte im Jugendamt Nürnberg. Die Bedeutung der thematischen Bausteine und deren Gewichtung für die Schutzkonzepte orientieren sich an den jeweiligen Besonderheiten der Arbeitsfelder, Einrichtungen und Dienste.

Im Rahmenschutzkonzept wird von jungen Menschen gesprochen. Damit sind Kinder, Jugendliche und auch Schutzbefohlene¹ gemeint. In den bereichs- beziehungsweise arbeitsfeld- oder einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten werden junge Menschen entsprechend der Zuständigkeit der Einrichtung näher definiert.

Mitarbeitende sind alle Personen, die unabhängig von ihrer Funktion und Rolle im Jugendamt tätig sind.

Das Jugendamt Nürnberg legt den Schutzkonzepten das sogenannte mittlere Verständnis zugrunde und folgt damit den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Es zielt damit auf den Schutz vor allen Formen von Gewalt sowohl im realen als auch im digitalen Raum: psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung.

¹Schutzbefohlene sind Personen unter 18 Jahren, die in einem besonderen Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen und/oder Personen über 18 Jahren, die aufgrund von individuellen Einschränkungen (Gebrechlichkeit, Krankheit) wehrlos sind. (vgl. §§ 174, 225 StGB)

Rahmenschutzkonzept für das Jugendamt Nürnberg

Dieses Rahmenschutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende des Jugendamts gilt für das gesamte Jugendamt. Es ist Grundlage für die Schutzkonzepte in den Arbeitsfeldern, Einrichtungen und Diensten.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), ist einer der bedeutendsten völkerrechtlichen Verträge weltweit. Die Konvention wurde 1992 von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Mit der Ratifizierung wurde die UN-KRK zu einem einfachen Bundesgesetz, zu dessen Umsetzung der Bund, die Länder und die Kommunen verpflichtet sind. Die UN-Kinderrechtskonvention wird in drei wichtige Bereiche untergliedert: es geht um die Schutzrechte, die Förderrechte und um die Beteiligungsrechte für die Gruppe aller Kinder von 0 bis 18 Jahren. Kinder und Jugendliche müssen sich darauf verlassen können, dass alle Erwachsenen die Rechte der jungen Menschen kennen und verlässlich für deren Einhaltung eintreten.

Durch die Schutzkonzepte wird sichergestellt, dass das Recht auf Schutz aller Zielgruppen jederzeit von Allen gewährleistet wird. Die Aufgabe des Kinderschutzes als hoheitlicher staatlicher Auftrag, findet neben der UN-Kinderrechtskonvention in zahlreichen weiteren Gesetzen seinen Ausdruck zum Beispiel im Grundgesetz (GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafrecht (StGB) sowie dem Jugendschutzgesetz (JuGSchG) und dem Bundes-

kinderschutzgesetz (BKisSchG). Im Zuge der Reform des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achten Buch (VIII) im Jahr 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird neben der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich betont.

Des Weiteren wird mit dem KJSG die Verpflichtung hinsichtlich der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie die Gewährleistung der Rechte von jungen Menschen mit Behinderung eingefordert.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen Qualitätsmerkmale und Maßnahmen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, zur Beteiligung und Beschwerde sowie zum Schutz vor Gewalt entwickeln und etablieren (gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII). In diesem Zusammenhang liegt es in der Verantwortung der Anstellungsträger, auch für eine ausreichende personelle Ausstattung zu sorgen. Für erlaubnispflichtige Einrichtungen und im Pflegekinderwesen gehören Schutzkonzepte zu den Pflichtaufgaben (§ 45 SGB VIII; § 37b SGB VIII). Auch im Leitbild des Jugendamts ist die Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention als handlungsleitende Verpflichtung verankert.

2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Jugendhilfe hat gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Dieser allgemeine Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII konkretisiert und beschreibt die verpflichtenden Handlungsschritte der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Wohl des Kindes kann auf vielfältige Weise gefährdet sein. Sei es durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen, selbstgefährdendes Verhalten oder Gewalt durch Dritte innerhalb und außerhalb des Jugendamts.

Im Wesentlichen sind hier drei Konstellationen zu unterscheiden:

- innerhalb des Jugendamts, in Einrichtungen, Diensten und in der Verwaltung: (sexualisierte) Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende oder Kooperationspartner/-innen
- innerhalb der Einrichtung: (sexualisierte) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- außerhalb des Jugendamts: (sexualisierte) Gewalt, wovon die Einrichtung / der Dienst / Fachkräfte des Jugendamts Kenntnis erlangen, beziehungsweise Kinder und Jugendliche davon berichten

Im Sinne der Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin erstreckt sich der Schutzauftrag auch explizit auf alle Personen in einem Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis.

Es ist wichtig, sensibel für mögliche Kindeswohlgefährdung zu sein und bei Hinweisen entsprechend zu handeln. Bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen gibt es im Jugendamt Nürnberg verbindliche Verfahrens- und Meldewege. Für die Einhaltung sind die Einrichtungs-, Abteilungs- und Bereichsleitungen verantwortlich.

2.3 Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe

Das Jugendamt Nürnberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit Diensten, die im Auftrag des Jugendamts tätig sind, Vereinbarungen nach §§ 72a und gegebenenfalls 8a SGB VIII. Damit wird sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Darüber hinaus verpflichten sich Vertragspartner, mit denen eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII geschlossen wurde, zur aktiven Umsetzung des Schutzauftrags.

Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII bedürfen, müssen über ein Schutzkonzept verfügen, das Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde in höchstpersönlichen Angelegenheiten sowie Handlungsabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen oder akuten Gefährdungslagen umfasst.

Träger der freien Jugendhilfe reichen ihr Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben der jeweils zuständigen Fachaufsicht ein.

Grenzverletzung und Kindeswohlgefährdung

3.1 Begriffsbestimmungen

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“ (Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16) Dabei ist es unerheblich, ob die Kindeswohlgefährdung absichtlich oder unbeabsichtigt herbeigeführt wurde.

Unter **Grenzverletzungen** versteht man ein unangemessenes Verhalten, das die persönlichen Grenzen verletzt. Sie können im pädagogischen Alltag – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – in Interaktionen zwischen jungen Menschen und Mitarbeitenden oder auch zwischen Gleichaltrigen geschehen. Sie können von Einzelnen oder mehreren (erwachsenen) Personen ausgehen. Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind neben objektiven Fakten insbesondere das subjektive Erleben der betroffenen Person. Grenzverletzungen liegen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung und der Strafbarkeit.

3.2 Gefährdungsformen

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine der häufigsten Formen von Kindeswohlgefährdung und bedeutet die Unterlassung fürsorglichen Handelns. Diese führt zur psychischen oder physischen Schädigung des Kindes oder lässt diese mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten.

Das bedeutet, dass kindliche Grundbedürfnisse nicht oder nicht adäquat wahrgenommen und befriedigt werden. Auch die Verletzung der Aufsichtspflicht durch Eltern oder Fachkräfte kann eine Vernachlässigung darstellen.

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt versteht man jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden. Damit sind alle Handlungen gemeint, die zu (körperlichen) Verletzungen, innerlich sowie äußerlich, bei einem jungen Menschen führen.

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden Verhaltensweisen, Äußerungen, Demütigungen und Haltungen verstanden, die dem Kind/Jugendlichen das Gefühl von Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln und das seelische Wohlbefinden massiv beeinträchtigen. Psychische Gewalt ist immer auch Teil der anderen Gewaltformen und findet auch im virtuellen Raum statt.

Sexualisierte Gewalt / Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung von Jugendlichen (über 14 Jahren) und Erwachsenen, die an, mit oder vor Kindern vorgenommen wird, mit und ohne Körperkontakt (sog. hands-on- und hands-off-Taten) wird als sexueller Missbrauch definiert und ist strafbar. Einschränkend kann das Gericht von einer Strafverfolgung absehen, „wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist (...)“. (§176 Abs. 2 StGB).

Die Strafbarkeit von Handlungen an Minderjährigen über 14 Jahren (Jugendliche) hängt davon ab, ob die / der Minderjährige freiwillig, wissentlich und sexuell selbstbestimmt den Handlungen zugestimmt hat oder ob ein sogenanntes Obhutsverhältnis besteht. Sexuelle Handlungen im pädagogischen Setting durch Fachkräfte begründen aufgrund des Obhutsverhältnisses den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern (unter 14 Jahren) ist auch eine Form von sexualisierter Gewalt, wird jedoch anders bewertet als sexueller Missbrauch im Sinne des Strafgesetzbuches. Sexuelle Gewalt findet im realen und digitalen Raum statt.

Alle Gewaltformen können auch im institutionellen Kontext auftreten.

Strafrechtliche Relevanz und dienstrechtlicher Handlungsbedarf bestehen grundsätzlich bei

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Herstellung, Besitz, Erwerb und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, unabhängig ob in gedruckter oder digitaler Form,
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Mitarbeitende in pädagogischen Einrichtungen haben eine besondere Fürsorgepflicht.

*<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

Grundsätze

4.1 Leitbild

Das Leitbild des Jugendamts ist die grundlegende Richtschnur für alle Mitarbeitenden des Jugendamts Nürnberg. Es beschreibt die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe sowie

die grundlegenden Werte und Haltungen. Das Leitbild wurde mit der Implementierung des Rahmenschutzkonzepts um die Kultur der Achtsamkeit ergänzt.

4.2 Kultur der Achtsamkeit

Das Jugendamt Nürnberg lebt eine Kultur der Achtsamkeit. Damit ist eine Organisationskultur gemeint, die explizit auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist. Sie ist gekennzeichnet durch einen offenen Umgang mit Fehlern, eine Beteiligungskultur, eine Sensibilität für organisationale Abläufe und die Wahrung der höchstpersönlichen Rechte der jungen Menschen. Im Kern geht es um einen Wandel des Bewusstseins und der Wahrnehmung.

Die Kultur der Achtsamkeit zeigt sich damit in einem wertschätzenden, respektvollen und grenzwahrenden Umgang mit den jungen

Menschen, den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden.

Eine Kultur der Achtsamkeit bedeutet auch eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens bei grenzverletzendem Verhalten und Gewalt.

Eine Kultur der Achtsamkeit kann nicht verordnet, aber erwartet werden. Sie erfordert eine Grundhaltung jeder und jedes Einzelnen, sich stets mit eigenen Einstellungen, Werten und Normen auseinanderzusetzen. Damit sie in der Praxis von den Menschen gelebt wird, sollte darüber regelmäßig in der Team- und Einrichtungsentwicklung reflektiert werden.

4.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex enthält klare Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er beschreibt, welches Verhalten von Mitarbeitenden im praktischen Alltag erwünscht und welches nicht erwünscht ist. Er bietet somit Orientierung und Verbind-

lichkeit. Ziel des Verhaltenskodex ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz getragen ist.

Sie werden bereichs- und gegebenenfalls einrichtungsspezifisch formuliert und haben den Rang einer Dienstanweisung.

4.4 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist immer Ausgangspunkt und gilt als Grundlage für die Entwicklung eines tragfähigen Schutzkonzeptes in Einrichtungen und Diensten. Sie analysiert die potentiellen Schwachstellen einer Institution sowie Gefährdungspotentiale. Risikofaktoren können

auf der Ebene des Trägers, der Leitung, des Personals und im pädagogischen Konzept oder in den Einstellungsstrukturen beziehungsweise Einrichtungskulturen sein.

Aber auch Schutz- und Potentialfaktoren werden hier in den Blick genommen.

4.5 Personalverantwortung

Kinderschutz beginnt bereits bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und reicht bis zur Personalführung. Kinderschutz ist wichtiger Teil der Trägerverantwortung. Dies bedeutet auch, dass das Jugendamt für genügend und ausreichend qualifiziertes Personal gemäß den jeweiligen Stellenschlüsseln sorgt.

Stellenausschreibungen

Im Leitbild und im Imagetext für Stellenausschreibungen wird auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Umsetzung der Kinderrechte und des Kinderschutzes hingewiesen.

Einstellungsverfahren

Das Einstellungsverfahren enthält verbindliche Elemente zum Kinderschutz und zum Rahmenschutzkonzept. Die Gesprächsleitfäden mit ihren Checklisten berücksichtigen neben Fragen zur Feststellung der persönlichen Eignung zudem auch Fragen zu den Kinderrechten und zum Kinderschutz.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstlich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Selbstverpflichtungserklärung

Da im erweiterten Führungszeugnis nur bereits verurteilte Straftaten aufgeführt werden, wird mit der Selbstverpflichtungserklärung eine Schutzlücke im Hinblick auf zukünftiges Geschehen geschlossen. Mitarbeitende verpflichten sich, die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Straftaten gemäß den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen anhängig, beziehungsweise eine Verurteilung erfolgt ist oder wenn sie Kenntnis von einem Strafverfahren gegen sich selbst erlangen.

Einarbeitung

Alle Mitarbeitenden des Jugendamts Nürnberg werden im Rahmen ihrer Einarbeitung in das Schutzkonzept eingeführt.

Mitarbeitenden-Gespräch

In den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitenden-Gesprächen ist das Schutzkonzept mit seinen Verfahrenswegen bei Gewalt fester Bestandteil. Zudem werden Fehler als Chance und Ausgangspunkt für Lern- und Veränderungsprozesse verstanden. Dies wird durch verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang von Vorgesetzten und Mitarbeitenden im Sinne einer positiven Fehlerkultur ermöglicht.

Meldepflicht

Mitarbeitende sind gemäß Dienstanweisung verpflichtet, konkrete Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt durch Kolleginnen und Kollegen zu melden. Damit wird sichergestellt, dass zeitnah eine fachliche und gegebenenfalls arbeits- und strafrechtliche Intervention erfolgen kann. Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen besteht nach § 47 SGB VIII eine gesetzliche Verpflichtung.

Dienstanweisung

Dienstanweisungen beschreiben die verbindlichen Regelungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Die im Kontext des Schutzkonzeptes relevanten Regelungen finden sich in Kapitel IV.

Arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen

Hinreichend begründete Verdachtsfälle werden zur Anzeige gebracht. Neben dem strafrechtlichen Verfahren werden seitens des Personalamts arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Diese reichen von der Abmahnung bis zur Kündigung.

Bei allen Verfahren sind die Interessen der betroffenen jungen Menschen, der beschuldigten Mitarbeitenden, der Erziehungsberechtigten sowie institutionelle Belange und die Bedarfe der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Eine Übersicht geltender Regelungen sowie die Verfahrensbeschreibungen finden sich im Teil IV.

Übergeordnete, allgemeine und sonstige relevante Dienstanweisungen und Dienstanordnungen sind in Abschnitt IV zusammengeführt.

4.6 Fortbildungsmanagement

Für die Entwicklung und Implementierung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte werden regelmäßige Weiterbildungs-, Beratungs- und Begleitungsangebote aufgelegt.

Im Bereich Kinderschutz und Prävention von (sexualisierter) Gewalt gibt es fortlaufende Schulungen mit unterschiedlichen Schwer-

punkten. Diese Fortbildungen sind wichtige Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen, indem sie Mitarbeitende für Grenzverletzungen und Gewalt sensibilisieren sowie Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Die Fortbildungsmaßnahmen sind je nach ausgeübter Tätigkeit verpflichtend.

4.7 Reichweite des Schutzkonzepts

Das Jugendamt Nürnberg definiert für das vorliegende Rahmenschutzkonzept wie auch nachfolgend für alle Schutzkonzepte der Einrichtungen und Dienste des Jugendamts Nürnberg das sogenannte „mittlere“ Verständnis.

Dieses umfasst den Schutz vor allen Formen von Gewalt: Vernachlässigung, (sexualisierte) Grenzverletzungen, psychische, physische und sexualisierte Gewalt.

4.8 Partizipation und Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche haben nach der UN-Kinderrechtskonvention eigenständige Rechte auf Partizipation und Meinungsäußerung. Diese Rechte finden sich auch im Sozialgesetzbuch VIII wieder: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen.“ (§ 8 SGB VIII). Sie können sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden.

In Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen, sind unter anderem Verfahren der Selbstvertretung, der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Neben dieser gesetzlichen Verpflichtung ist Beteiligung vor allem auch ein pädagogischer Auftrag, der in den Einrichtungen und Diensten umgesetzt wird.

Partizipation: Eine wirkungsvolle Partizipation junger Menschen bedarf sowohl einer beteiligungsfördernden Grundhaltung der Mitarbei-

tenden als auch einrichtungsspezifische Strukturen und definierte Verfahren.

Beteiligung sollte im alltäglichen pädagogischen Handeln sichtbar und gezielt gefördert sowie in den pädagogischen Prozessen mit der jeweiligen Zielgruppe verankert werden.

Beschwerdemöglichkeit: Im Sinne einer fehlerfreundlichen und lernfähigen Organisation werden Beschwerden als konstruktive Rückmeldung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung genutzt. Alle Arbeitsfelder im Jugendamt verfügen somit über ein individuelles, zielgruppenorientiertes Beschwerdemanagement, das die kommunikativen und kognitiven Möglichkeiten der Zielgruppe berücksichtigt. Hier werden interne wie externe Ansprechpersonen genannt, an die sich junge Menschen, Fachkräfte und Erziehungsberechtigte im Falle von Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt wenden können. Jede Beschwerde wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet.

4.9 Prävention und sexualpädagogische Konzepte

Prävention

Unter Prävention sind alle Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, Grenzverletzungen und Gewalt vorzubeugen und bei erfolgten Übergriffen zu deren Beendigung und Aufarbeitung beizutragen.

Präventionsmaßnahmen richten sich an die jungen Menschen der jeweiligen Einrichtung, beziehungsweise des jeweiligen Dienstes, an die Erziehungsberechtigten sowie an die Mitarbeitenden selbst.

Auf struktureller Ebene geht es um die Entwicklung einer Wertekultur, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Gewalt und die Vermittlung von Handlungssicherheit in Gewaltsituationen. Im Ergebnis geht es um die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen zielen die Präventionsangebote auf die Förderung personaler Kompetenzen, von Resilienz, Sicherheit im digitalen Raum und die Förderung einer gesunden sexuellen Entwicklung ab. Ziel aller Präventionsmaßnah-

men ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt. Organisationen werden so zu möglichst sicheren Orten für junge Menschen.

Sexualpädagogische Konzepte

Sexualität ist ein zentraler Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung des Menschen.

Die Auseinandersetzung und der Umgang mit Sexualität ist damit auch ein wichtiger Teil von Bildung und Erziehung.

Für junge Menschen spielt (kindliche) Sexualität eine wichtige Rolle. Je nach Alter stehen unterschiedliche Aspekte im Vordergrund. Es ist somit notwendig und Aufgabe der pädagogischen Einrichtungen, das Thema Sexualität im Rahmen pädagogischer Konzepte zu beleuchten. In den arbeitsfeldspezifischen Schutzkonzepten werden hierfür Rahmenbedingungen, Grundlagen, altersspezifische Schwerpunkte sowie Materialien und Checklisten erarbeitet und beschrieben.

4.10 Interne und externe Unterstützung und Beratung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz, sei es im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten, im Rahmen von Prozessen der Verdachtsklärung und Interventionsplanung, zur Vorbereitung präventiver Bausteine, der Selbstevaluation oder der Bearbeitung selbst erlebter Grenzverletzungen stellt Mitarbeitende vor eine große Herausforderung. Daher kann Beratung, Begleitung, Supervision und Unterstützung hilfreich und notwendig sein.

Diese kann

- **intern** durch die jeweiligen Abteilungsleitungen, Bereichsleitungen und den Stab Kinderschutz oder
- **extern** durch externe (Fach-)Beratungsstellen

erfolgen. Eine Übersicht der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten findet sich im Kapitel IV.

4.11 Intervention

Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ist immer nachzugehen. Der nachhaltige Schutz der Kinder und Jugendlichen ist stets sicherzustellen und hat oberste Priorität. Gleichzeitig haben Leitungskräfte eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person. Eingriffe in die Rechtssphäre müssen verhältnismäßig sein und Vorverurteilungen vermieden werden. Verdacht auf Vernachlässigung oder psychische, physische und/oder sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen ist planvolles Handeln wichtig. Deshalb sind hierzu Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe verbindlich festgelegt und in Interventionsleitfäden dargestellt (siehe

Kapitel IV). Sie bieten in Momenten der Unsicherheit und starker Betroffenheit Orientierungshilfe und stärken die Handlungsfähigkeit. Mitarbeitende, die Kenntnis von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten, Vernachlässigung, körperlicher oder sexualisierter Gewalt erlangen sind verpflichtet, diesen nachzugehen und der nächst höheren Dienstebene zu melden (vgl. § 47 SGB VIII) sowie entsprechend dem Fallmanagement vorzugehen.

Im Teil IV werden unterschiedliche Stufen der Intervention bzgl. Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen dargestellt.

4.12 Aufarbeitung und Nachsorge

Bei einem (bestätigten) Verdacht auf Gewalt bedarf es einer umfassenden, individuellen und strukturellen Aufarbeitung. Insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch für deren indirekt betroffenes Umfeld ist das Erleben von Gewalt mit potenziell erheblichen Belastungen verbunden. Ziel des Aufarbeitungsprozesses ist es, Beschuldigte und Betroffene sowie Teams dabei zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies kann in Form von sozialpädagogischer, psychologischer oder juristischer Beratung, Begleitung, Einzel- und Teamsupervision bis hin zur längerfristigen Prozessbegleitung durch Fachberatungsstellen erfolgen.

Dabei ist auch zu reflektieren, welche strukturellen und einrichtungsindividuellen Faktoren die Übergriffe möglicherweise begünstigt und ermöglicht haben. Aufarbeitungsprozesse tragen dazu bei, (sexuelle) Gewalt zukünftig besser zu verhindern und dienen damit der Verbesserung des Kinderschutzes. Die gewon-

nenen Erkenntnisse fließen darüber hinaus in die Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes.

Aufarbeitung kann auch dann notwendig sein, wenn sich Beschuldigungen nicht bestätigt haben. Hier ist in den Blick zu nehmen, wie es zu Falschanschuldigungen gekommen ist und wie die Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen kann.

Rehabilitation

Zu Unrecht Beschuldigte haben ein Recht auf Rehabilitation, gegebenenfalls die Entlastung und Wiederherstellung ihres persönlichen Ansehens.

Dabei ist es die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin, die Arbeitsfähigkeit und das Vertrauen aller Betroffenen (Kinder, Eltern, Mitarbeitende) sowie die Reintegration in die Organisation beziehungsweise in den Arbeitsalltag wiederherzustellen.

Weitere Einzelheiten sind im Interventionsleitfaden (Kapitel IV) geregelt.

4.13 Fallmanagement

Bei grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende greift ein abgestimmtes Fallmanagement, das die Intervention steuert.

In Abhängigkeit des Einzelfalls werden Krisenteams eingerichtet und Zuständigkeiten hinsichtlich der beteiligten Personengruppen – betroffene Kinder, Eltern, nichtbetroffene,

aber einrichtungszugehörige Kinder und Eltern, beschuldigte Person, Öffentlichkeit – definiert. Auch die notwendigen Dienststellen wie beispielsweise Bereichs- und Abteilungsleitung, Personalamt, Rechtsamt, Personalstelle sowie Bürgermeisteramt werden je nach Notwendigkeit einbezogen.

Ebenso obliegt dem Fallmanagement die

Klärung weiterer Aufgaben wie beispielsweise die Benennung der Ansprechpersonen für die betroffenen Einrichtungen und Dienste, die Beratung und Begleitung von Betroffenen und Hilfesuchenden sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Informationen siehe Interventionsleitfaden Kapitel IV.

Öffentlichkeitsarbeit / Dokumentation / Aufbewahrungsfristen / Qualitätssicherung

5.1 Veröffentlichen des Schutzkonzepts

Schutzkonzepte sind als Visitenkarte einer Einrichtung / eines Dienstes zu sehen und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies kann in digitaler Form, beispielsweise auf der Homepage der jeweiligen Institution, auf

entsprechenden Bereichsseiten, als Aushang in den Einrichtungen und Diensten selbst sowie in mündlicher Form im Rahmen von Informationsveranstaltungen geschehen.

5.2 Kommunikation

Bei vermuteten, ausgeräumten oder bestätigten institutionsinternen Übergriffen steuert das im Einzelfall definierte Fallmanagement den Umgang mit der Öffentlichkeit. Das Fall-

management ist zuständig für eingehende Fragen sowie für die gezielte Information der Öffentlichkeit.

5.3 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Eine sorgfältige Dokumentation ist insbesondere in Kinderschutzfällen dringend notwendig. Sie dient der rechtlichen und fachlichen Überprüfbarkeit vereinbarter Standards sowie der Vorgehensweise im Einzelfall und ist damit auch eine Absicherung für die Mitarbeitenden.

Jenseits der (arbeits-)rechtlichen Funktion ermöglicht eine gewissenhaft geführte Dokumentation Transparenz und eigene Klarheit in

der Fallbearbeitung sowie Nachvollziehbarkeit von Handlungsschritten.

Eine sorgfältige Dokumentation ist auch im Hinblick auf die Gerichtsverwertbarkeit notwendig.

Die Dokumentation ist vor Unbefugten sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen orientieren sich an den jeweiligen fachspezifischen Vorgaben.

5.4 Qualitätssicherung

Die Implementierung und Weiterentwicklung der institutionellen Schutzkonzepte stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und ein wertschätzender Umgang mit den Kindern und Jugend-

lichen, mit Bürgerinnen und Bürgern sowie unter den Mitarbeitenden sind die Basis, dass Schutzkonzepte ihre Funktion erfüllen können.

Regelmäßige Weiterbildungen der Mitarbeitenden und eine angemessene Personalaus-

stattung sind notwendig, um diese Aufgabe zu erfüllen. Dies liegt sowohl in der Verantwortung des Trägers als auch in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene.

Schutzkonzepte im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts werden – anlassunabhängig – alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Die jeweiligen Bereichs- beziehungsweise Einrichtungsleitungen stellen dies sicher und dokumentieren entsprechend.